



Beschluss

In der Sache LSG-BY H 7/14 U-I

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern
Postfach 0337
94303 Straubing

— Antragsteller 1 —

und

— Antragsteller 2 —

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

— Antragsgegner —

wegen

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme „Aufösung einer Untergliederung“

ergeht aufgrund der Entscheidung des Richters Holger van Lengerich, sowie der Richterinnen Verena Niebler und Maren Kammler in der fernmündlichen Sitzung vom 04.11.2015 folgender

Beschluss

Das Verfahren LSG-BY H 7/14 U-I wird nicht eröffnet.

Gründe

Die Anrufung ist mit formalen Mängeln behaftet. Die Antragsteller sind auf diese Mängel hingewiesen worden und haben diese nicht in der gesetzten Frist abgestellt. Ferner wurde für Antragsteller 1 eine Vertretungsvollmacht nicht nachgewiesen und Antragsteller 2 ist nicht aktiv legitimiert. Daher ist die Anrufung des LSG Bayern offensichtlich unzulässig und die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen.

1. Zuständigkeit

Nach § 6 Abs. 2 SGO ist die örtliche Zuständigkeit gegeben. Nach § 6 Abs. 4 ist das Landesschiedsgericht für den Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme zuständig.

2. Form und Frist

Die Frist gem. § 8 Abs. 4 wurde eingehalten. Jedoch ist die Anrufung vom 05.09.2015 mit folgenden Mängeln behaftet:

- Die für die Begründung gemäß § 8 Abs. 3 zwingend notwendige Schilderung des Sachverhalts fehlt
- Soweit der Pirat begehrt, den Bezirksverband Niederbayern zu vertreten, wurde eine Vertretungsbevollmächtigung nicht glaubhaft gemacht.
- Soweit der Pirat begehrt, selbst als Antragsteller aufzutreten, ist in der Anrufung die gem. § 8 Abs. 3 zwingend notwendig Adresse nicht enthalten und eine Anrufungsbefugnis unsicher.

Die festgestellten Mängel wurden dem Antragsteller vom LSG am 21.10.2015 mitgeteilt. Ihm wurde unter Fristsetzung von 6 Tagen aufgegeben, eine Anrufung ohne Mängel einzureichen. Am 22.10.2015 beantragte der Antragsteller eine Fristverlängerung auf 4 Wochen. Am 28.10.2015 reichte der Antragsteller seine Adresse nach. Eine vollständige Anrufung ohne Mängel legte der Antragsteller jedoch nicht vor.

3. Antragsberechtigung

Für Antragsteller 1 wäre eine Antragsberechtigung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO wohl gegeben. Jedoch wurde keine Vertretungsbevollmächtigung für den Antragsteller 1 vorgelegt. Auf Anfrage des LSG Bayern teilte der Antragsteller 2 mit Email vom 28.10.2015 mit, dass es eine solche nicht geben könne.

Antragsteller 2 gibt an, er mache im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO einen eigenen Anspruch als Mitglied geltend.

Aus einer dem Landesschiedsgericht vorliegenden erweiterte Meldebescheinigung geht hervor, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anrufung seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Gliederung hatte. Mittlerweile ist er laut eigener Adressangabe jedoch wieder in das Gliederungsgebiet gezogen. Das Landesschiedsgericht geht jedoch davon aus, dass selbst wenn er zum Anrufungszeitpunkt nicht mehr im Gliederungsgebiet wohnhaft war, er dennoch noch von der Partei als Mitglied des Bezirksverbands Niederbayern geführt wurde.

Die Frage ob ein Mitglied bei einer Ordnungsmaßnahme gegen eine Untergliederung entsprechend § 8 Abs. 1 SGO antragsberechtigt ist, wurde durch das Landesschiedsgericht durch Urteil im Verfahren LSG-BY H 2/13 U ablehnend beantwortet. Das Bundesschiedsgericht hat dieses Urteil jedoch aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das LSG Bayern zurückverwiesen (Az. BSG 37/14-H S). Das Landeschiedsgericht habe die Zulässigkeitsvoraussetzungen nur unvollständig geprüft. Neben dem Vorstand der aufgelösten Gliederung hätten auch Mitglieder antragsberechtigt sein können, wenn ein subjektives Recht berührt sei oder eine Feststellungsklage statthaft sei. Zu einer erneuten Prüfung durch das LSG Bayern kam es im damaligen Verfahren nicht, da vor einem Urteil die Handlungsunfähigkeit des LSG Bayern in dem Verfahren eintrat.

Auch nach erneuter Prüfung im vorliegenden Verfahren kommt das LSG Bayern zu dem Ergebnis, dass eine Antragsbefugnis für ein Mitglied bei einer Ordnungsmaßnahme gegen eine Untergliederung nicht gegeben ist:

a. Antragsbefugnis aus eigenem Recht

Laut Auffassung des Bundesschiedsgerichts könnte aus § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG i.V.m. § 16 Abs. 3 PartG ein eigenes Schutzrecht einzelner Mitglieder bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden erwachsen. Dem folgt das Landesschiedsgericht jedoch nicht. § 16 Abs. 3 regelt lediglich, dass die Parteien in ihren Schiedsgerichtsordnungen die Anrufung der Parteigerichtsbarkeit zuzulassen haben. Im Gegensatz zu § 10 PartG ist hier der Rechtsschutz gerade nicht Kraft Gesetzes eröffnet. [Lenski §16 PartG Rn 21]

Das Landesgericht schliesst daraus, dass Parteien die Anrufungsbefugnis im Rahmen der Satzungsautonomie selbst zu gestalten haben und hierbei einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten müssen. Dem genügt die Regelung in § 8 Abs. 1 SGO jedoch vollständig.

Ein Mitglied hat 2 Möglichkeiten, die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme zu erreichen:

Einmal bedarf eine solche schwerwiegende Maßnahme der Bestätigung der Mitgliedsversammlung der nächsthöheren Gliederung. Im Rahmen der zu dem Beschluß stattfindenden Diskussion in dieser Versammlung hat das Mitglied die Möglichkeit, Gründe für die Nichtbestätigung der Ordnungsmaßnahme vorzutragen und kann so auf die Entscheidungsfindung Einfluß nehmen.

Zum anderen kann es bei dem letzten Vorstand der betroffenen Untergliederung einen Antrag stellen, dass dieser - in seiner in der SGO normierten Vertretung für den Verband - vor dem zuständigen Landesschiedsgericht Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme erhebt. Dieses ist dem Mitglied auch zuzumuten. Es ist gerade das Wesen eines Verbands, dass er die Rechte und Interessen der Mitglieder gebündelt in der Gesamtpartei vertritt. Dies ändert sich auch bei einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Ordnungsmaßnahme der Auflösung nicht.

Sollte in dem Gebiet der aufgelösten Gliederung eine Untergliederung unbedingt nötig sein, stände es dem Antragsteller darüber hinaus offen, eine Neugründung einer Untergliederung im Rahmen der dort geltenden Satzungen zu initiieren.

Soweit das Bundesschiedsgericht in der Entscheidung zu BSG 37/14-H S Indizien nennt, welche die eigenen Rechte des Mitglieds begründen sollen, tragen diese nicht. Es zählt Aufgaben auf, allerdings können diese entweder ohne Weiteres von der übergeordneten Gliederung in der bisherigen Weise einfach übernommen werden (z.B. Betrieb einer Geschäftsstelle, Mitgliederverwaltung, finanzielle Transaktionen) oder stützen die Annahme, dass das Recht auf eine Gliederung gerade kollektiv wahrgenommen und verteidigt werden muss (Mitgliederanzahl).

Sofern das Bundesschiedsgericht davon ausgeht, dass Untergliederungen eine zügigere Bearbeitung von Anliegen gewährleisten, kann das Landesschiedsgericht diese Annahme durch eigene Erfahrungen nicht belegen.

Soweit das Bundesschiedsgericht darauf abstellt, dass etwa durch zu große Anfahrtswege eine Partizipation nicht stattfinden kann, sei darauf verwiesen, dass eine Gliederung, deren Gebiet eine große geographische Ausdehnung hat, durchaus in der Lage sein kann, durch regelmäßige Veranstaltungen vor Ort eine entsprechende Beteiligung zu sichern. Insoweit hat das Mitglied ein Recht darauf, dass bei entsprechender Teilnahme durch Piraten vor Ort, regelmäßige Veranstaltungen der Partei stattfinden.

den. Dies kann z.B. eine Mitgliederversammlung für ein geographisches Teilgebiet der Gliederung sein. Eine solche Mitgliederversammlung in einem Gebiet ohne entsprechende Untergliederung ist in § 15 der Satzung des Landesverbands Bayern mittlerweile vorgesehen.

Eine Betroffenheit des Mitglieds in einem eigenen Recht durch die Ordnungsmaßnahme „Auflösung einer Untergliederung gem. § 6 Abs 6 Bundessatzung“ schließt das Landesschiedsgericht daher im Ergebnis aus.

Insgesamt sieht das Landesschiedsgericht, dass ein Gliederungsvorstand, der eine Untergliederung durch Ordnungsmaßnahme auflöst, gegenüber deren Mitgliedern eine besondere Pflicht und Verantwortung inne hat, in dem betroffenen Gebiet dafür zu sorgen, dass bestehende Möglichkeiten der politischen Teilhabe durch die Ordnungsmaßnahme möglichst nicht beeinträchtigt werden und sofern eine Neugründung notwendig ist, diese zu fördern.

b. Antragsbefugnis analog zu § 43 VwGO aus berechtigtem Interesse

Das Landesschiedsgericht stimmt mit dem Bundesschiedsgericht überein, dass Feststellungsklagen analog zu § 43 VwGO auch vor den Schiedsgerichten in der Piratenpartei möglich sind. Allerdings ist für Nichtigkeitsfeststellungsklagen bereits unklar, ob bei diesen die Antragsbefugnis nicht auf Fälle zu begrenzen ist, in denen eine Beschwer in eigenen Rechten vorliegt. [BeckOK VwGO/Möstl VwGO §43 Rn 39]

In der Piratenpartei muss sich die analoge Anwendung von Gesetzen an der Satzung - hier insbesondere an der SGO - orientieren. Die SGO kennt außer dem Einspruch bei Ordnungsmaßnahmen generell keine weiteren eigenen Antragsarten, so daß schon zur Verfahrensökonomie eine analoge Anwendung der vor ordentlichen Gerichten üblichen Antragsarten geboten ist.

Unabhängig von den Anrufungsarten ist in § 8 Abs. 1 Satz 2f SGO die Antragsbefugnis jedoch abschließend normiert. Eine solche ist nur dann gegeben,

1. wenn ein Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird - oder -
2. wenn ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme erhoben wird, die gegen den Antragsteller selbst gerichtet ist - oder -
3. wenn ein Antrag auf Parteiausschluß durch ein Gliederungsorgan gestellt wird.

Selbst wenn also ein über eine Beschwer in eigenem Recht hinausgehendes berechtigtes Interesse vorliegen sollte, kann ein solches wegen fehlender Normierung in § 8 Abs. 1 SGO keine Antragsbefugnis vor dem Landesschiedsgericht begründen. Ob ein über einen eigenen Anspruch oder eine Verletzung eigenen Rechts hinausgehendes berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt, bedarf daher keiner weiteren Prüfung.

Im Ergebnis ist eine Antragsbefugnis für Antragsteller 2 nicht gegeben.

4. Besetzung

An dem Verfahren nehmen folgende Richter teil:

- Holger van Lengerich
- Verena Niebler
- Maren Kammler

Der Richter Christian Reidel und die Richterin Corinna Bernauer sind durch vorangegangene Beschlüsse aus Verfahren ausgeschieden. Die Ersatzrichterinnen Verena Niebler und Maren Kammler sind für die ausgeschiedenen Richter in das Verfahren nachgerückt.

5. Öffentlichkeit des Verfahrens

Verfahren vor den Schiedsgerichten sind öffentlich.

6. Verfahrensunterlagen

Die Anrufung und die weitere Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit dem Schiedsgericht liegt der jeweils anderen Seite vor. Von einer erneuten Versendung wird daher abgesehen.

Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist gem §8 Abs. 6 Satz 2 das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ statthaft.

Die begründete Beschwerdeschrift ist mit einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses an das

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)

schiedsgericht@piratenpartei.de

zu richten.